Zusatzversorgungskasse

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Saarbrücken, 29.07.2011

Am 30. Mai 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf einen Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung – ATV verständigt.

Die Änderungen betreffen:

1. **Startgutschriften für rentenferne Versicherte,**
2. **Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten sowie**
3. **Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften.**

Zu 1. Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) den Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für zulässig erachtet, aber gleichzeitig die Tarifvertragsparteien aufgefordert, die Startgutschriften für rentenferne Versicherte, also solche, die am 01.01.2002 noch keine 55 Jahre alt und am 31.12.2001/01.01.2002 pflichtversichert waren, neu zu regeln.

In der Tarifeinigung haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein Vergleichsmodell geeinigt, wonach der bisherigen Berechnung der Startgutschrift eine Berechnung nach § 2 BetrAVG gegenübergestellt wird.

Sobald die Tarifeinigung wirksam geworden ist, werden Einzelheiten zu den Berechnungsmodalitäten bekannt gegeben.

Die Zusatzversorgungskasse wird die Startgutschriften von sich aus überprüfen und das Ergebnis voraussichtlich im Versicherungsnachweis für das Jahr 2011 mitteilen.

Zu 2. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Zeiten des Mutterschutzes werden künftig als vollwertige Versicherungszeiten (Umlagemonate) behandelt.

Zudem soll eine rückwirkende Anerkennung der Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 auf Antrag möglich sein.

Genauere Informationen hierzu erhalten Sie nach Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages.

Welche Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) zu den Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 zu ziehen sind, werden die Tarifvertragsparteien in weiteren Gesprächen klären.

./.

Zu 3. Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Hinterbliebenenrente Verheirateten gleichgestellt.

Rückwirkend ab 1. Januar 2005 erhalten eingetragene Lebenspartner eine Witwen/ Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Zusatzversorgungskasse des Saarlandes